

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Reutlinger Sportvereine e.V. (ARS) zu den Förderrichtlinien für Zuschüsse aus den Betriebskostenerlösen

Die Stadt Reutlingen erhebt Betriebskosten für die Nutzung städtischer Umkleide- und Duschräume. Die Erlöse aus diesen Betriebskosten fließen vereinbarungsgemäß an die ARS und können von den Mitgliedsvereinen der ARS beantragt werden.

Aus diesen Mitteln unterstützt die ARS:

- Maßnahmen der Kinder- und Jugendsportförderung
- Maßnahmen zur Durchführung von Ganztagesschulaktivitäten
- Maßnahmen zur vereinsinternen Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern, Mitarbeitern
- Maßnahmen zur Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Maßnahmen zur Entwicklung/Einführung von Seniorensport Angeboten
- Maßnahmen zur Durchführung des Deutschen Sportabzeichens (des DOSB – fachverbandsübergreifend)

Maßnahmen aufgrund von besonderen Ereignissen (z. Bsp.: Hagel, Unwetter, Wasserschäden etc.)

Nicht bezuschusst werden

- Übungsleiter- bzw. Trainerkosten
- Anschaffungen von Sportgeräten
- Ausstattungen von Vereinsheimen etc.

Folgende Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen hat der ARS Arbeitsausschuss im Herbst 2007 verabschiedet und in den Jahren 2008, 2014 und 2017 geändert:

- 1.) Um einen Zuschuss zu erhalten muss ein schriftlicher Antrag (Antragsformular unter www.ars-reutlingen.de) bei der ARS eingereicht werden, welcher die Maßnahmen sowie deren Zweck beschreibt.

Bei allen Anträgen muss eine Einnahmen-Ausgaben-Übersicht beigefügt werden. Ausgenommen hiervon sind Kooperationsmaßnahmen zwischen Schule/Kindergärten/Verein sowie Durchführung des Sportabzeichens.

- 2.) Kooperationsmaßnahmen zwischen Verein/Schule bzw. Verein/Kindergarten, die vom WLSB abgelehnt wurden, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, mit den aktuellen Förderungsbeiträgen des WLSB gefördert werden.
- 3.) Die ARS bezuschusst Maßnahmen zur Durchführung von Aktivitäten der Mitgliedsvereine im Rahmen von Ganztagesschulprojekten.
- 4.) Die ARS bezuschusst vereinsinterne Weiterbildungsmaßnahmen von Übungsleitern, Trainern und Mitarbeitern die durch externe Fachleute vor Ort durchgeführt werden.

- 5.) Die ARS bezuschusst Maßnahmen zur Gewinnung und Weiterqualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeitern (Infoveranstaltungen, Ehrenamtsseminare, etc.) im administrativen Bereich. Eine Übersicht über die Maßnahme sowie den erzielten Ergebnissen ist dem Arbeitsausschuss vorzulegen.
- 6.) Maßnahmen zur Kinder- und Jugendförderung (siehe 2.) werden bevorzugt behandelt und vorrangig ausgezahlt. Alle weiteren Anträge im Rahmen dieser Förderrichtlinien (3. – 7.) werden, je nach Höhe der verfügbaren Betriebskostenerlöse, bezuschusst.
- 7.) Auf der Sitzung des ARS-Arbeitsausschusses am Jahresende (Herbstsitzung) wird über die Mittelvergabe anhand der im laufenden Jahr eingegangenen Anträge entschieden.
- 8.) Auf Antrag kann die ARS, in besonderen Fällen, einen Verein von der Verpflichtung zur Zahlung von Betriebskostenersätzen, zeitlich befristet befreien. Die Dauer der Befreiung wird im Einzelfall festgelegt.

Reutlingen, März 2017